

Satzung zur zweiten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 08.10.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 02.10.2014 folgende zweite Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 beschlossen:

Artikel 1

Paragraph 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.08.2003), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.07.2005 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 29.07.2005), erhält folgende Fassung:

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 156,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 204,00 €, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 228,00 €, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 468,00 €. |

Artikel 2

Paragraph 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.08.2003), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.07.2005 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 29.07.2005), erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchst. b beträgt die Steuer jährlich 312 Euro, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Artikel 3

Diese Satzung zur zweiten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.08.2003), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.07.2005 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 29.07.2005) tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.